

Vollmacht

Rechtsanwälten G. Bernhörster, S. Etterich und F. Bernhörster
Hauptniederlassung: 44787 Bochum, ABC-Straße 3
Zweigniederlassung: 45879 Gelsenkirchen, Arminstraße 14 - 16

wird hiermit in **Sachen**

wegen / AZ:

zur außergerichtlichen und gerichtlichen Interessenswahrnehmung Vollmacht erteilt.

Die Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

1. Prozessführung (u.a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. Vertretung vor Familiengerichten; Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen; zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
3. Vertretung und Verteidigung, auch als Nebenkläger, in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO und mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren;
4. Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer);
5. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen) in Zusammenhang mit der oben unter „wegen ...“ genannten Angelegenheit.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenzverfahren). Die Vollmacht erstreckt sich in PKH- und VKH-Verfahren nicht auf das Verfahren zur Überprüfung der PKH / VKH nach rechtskräftigem Abschluss des Hauptsacheverfahrens.

Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellung zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen, Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die vom Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

Dem Auftraggeber ist bekannt, dass seine Personalien über die EDV verarbeitet und gespeichert werden. Er stimmt dieser EDV-Speicherung mit der Ermächtigung zu, dass diese in der EDV-Speicherung belassen werden können, auch wenn das konkrete Mandat beendet ist. Verpflichtungen aus dem Vollmachtsverhältnis sind am Kanzleiort des Bevollmächtigten zu erfüllen.

Der Mandant wurde darüber belehrt, dass im arbeitsrechtlichen Verfahren in erster Instanz keine Kostenerstattung stattfindet und in sonstigen Verfahren nach den gesetzlichen Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes nach dem Gegenstandswert abgerechnet wird.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)